

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 3 vom 18. Januar 2011

Bek. Nr.

### Markt Marktschellenberg

Vollzug des BauGB;

3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4

„Gewerbegebiet Almbachklamm“ – frühzeitige Bürgerbeteiligung ..... 1

### Markt Teisendorf

Grundsteuer für 2011 ..... 2

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den  
Beschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Hörafing“

gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- ..... 3

---

Bek. Nr. 1

### Markt Marktschellenberg

**Vollzug des BauGB;**

#### **3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gewerbegebiet Almbachklamm“ – frühzeitige Bürgerbeteiligung**

Zur Änderung des bestehenden Gewerbebetriebes hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 2010 beschlossen, die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 des Marktes Marktschellenberg im Bereich „Gewerbegebiet Almbachklamm“ durchzuführen.

Mit der Änderung soll der Geltungsbereich des nach Süden und Osten erweitert werden.

Der Entwurf für die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 wurde Planungsbüro Richter & Partner, Freilassing, ausgearbeitet und vom Marktgemeinderat gebilligt.

Im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB können alle Planungsunterlagen von

**26. Januar 2011 bis 25. Februar 2011**

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Strasse 2, I. OG., Zimmer 3, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Es ist ebenso Gelegenheit zu Äußerungen gegeben.

Marktschellenberg, den 12. Januar 2011  
Markt Marktschellenberg

**Halmich**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 2

### Markt Teisendorf

#### Grundsteuer für 2011

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2011 – vorbehaltlich anders lautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2011 - in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2010 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2011 erhalten, im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2011 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2011 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
2. am 15. Februar und 15. August 2011 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2011 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen und persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2011 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Teisendorf, Postfach 12 30, 83315 Teisendorf einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Teisendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Anschrift siehe oben, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Teisendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. Nr. 13, Seite 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.**

Teisendorf, den 29. Dezember 2010  
Markt Teisendorf

**Gernot Daxer**, Zweiter Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

### **Markt Teisendorf**

#### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Beschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Hörafing“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch-BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 10.11.2010 den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Hörafing“ zu ändern.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.  
Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB verzichtet.

Die Änderung betrifft die Baufläche Nr. 7 (Flst.Nr. 2743/1) in Hörafing an der Untersbergstraße. Mit der Änderung soll eine etwas größere Bebauung, eine geänderte Gebäudesituierung und eine Drehung des Gebäudes ermöglicht werden.

Die betroffenen Bürger sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange werden Gelegenheit erhalten, zu dieser Änderung Stellung zu nehmen.

Teisendorf, den 17. Januar 2011  
Markt Teisendorf

**Schießl**, Erster Bürgermeister

---